

Gerichtliche Entscheidung zu einem Informationsanspruch nach dem VIG

Leipzig (mm) **Der Anspruch auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz setzt, soweit er sich nicht auf personenbezogene Daten bezieht, nicht voraus, dass die informationspflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der begehrten Information geprüft hat.** (Az: BVerwG 7 B 22.14)

Die Klägerin, die Haushaltsprodukte aus Kunststoff herstellt und vertreibt, wendet sich gegen die Erteilung begehrter Informationen über das Migrationsverhalten bestimmter Druckchemikalien in einem ihrer Produkte. Nachdem die Beklagte sie darauf hingewiesen hatte, dass entsprechende Informationen beim (damaligen) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorlägen, widersprach die Klägerin deren Weitergabe mit dem Hinweis, die Informationen beruhten auf einer methodisch falschen Untersuchung. Von der Gelegenheit, eine eigene, der Auskunftserteilung beizufügende Stellungnahme vorzulegen, machte sie keinen Gebrauch.

Die Klage gegen den Bescheid, mit dem die Beklagte dem Antrag des Beigeladenen auf Informationszugang stattgab, blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei sowohl nach dem im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung geltenden Verbraucherinformationsgesetz 2008 als auch nach dem zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung geltenden Verbraucherinformationsgesetz 2012 rechtmäßig. Die Informationsgewährung stehe auch ohne Überprüfung der Richtigkeit der begehrten Informationen in Einklang mit § 5 Abs. 3 VIG 2008 und § 6 Abs. 3 VIG 2012. Ein Entschließungsermessen sei der Beklagten weder nach altem noch nach neuem Recht eingeräumt. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin.

Die Bundesverwaltungsrichter wiesen die Beschwerde als unbegründet zurück. Gründe (auszugweise): Die Beschwerde hält für rechtsgrundsätzlich bedeutsam die Frage: Erstreckt sich der Informationsanspruch des Antragstellers nach dem Verbraucherinformationsgesetz auch auf inhaltlich falsche (hier: nachgewiesenermaßen falsche!) Informationen? Soweit sich die Frage auf "nachgewiesenermaßen falsche" Informationen bezieht, ist sie nicht entscheidungserheblich. Für die vom Beigeladenen begehrten Informationen hat das Berufungsgericht nicht die Feststellung getroffen, der Nachweis ihrer Unrichtigkeit sei erbracht; vielmehr hat es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob die Informationen zutreffen. Hiervon ausgehend stellte sich die Frage nach einem Anspruch auf Zugang zu nachgewiesenermaßen falschen Informationen dem Berufungsgericht nicht und wäre deshalb auch nicht in einem Revisionsverfahren klärungsfähig. Soweit die Frage "inhaltlich falsche" Informationen betrifft, kann ihr zwar nicht die Entscheidungserheblichkeit abgesprochen werden. Das Berufungsgericht hat die Unrichtigkeit der Informationen allerdings nicht festgestellt. Indem es deren Richtigkeit offengelassen hat, ist es indes immerhin von der Möglichkeit ausgegangen, sie könnten falsch sein, ohne den Informationszugangsanspruch deswegen zu verneinen. Der Sache nach geht es der Klägerin darum, auch für diese Konstellation klären zu lassen, ob ein Informationszugangsrecht besteht.

Die Auffassung der Vorinstanz, nach dem Verbraucherinformationsgesetz alter und neuer Fassung sei der Zugang zu den bei einer Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 VIG 2008/§ 2 Abs. 2 VIG 2012 vorhandenen - nicht personenbezogenen - Informationen ohne Überprüfung ihrer Richtigkeit zu gewähren, unterliegt nach dem Gesetzeswortlaut keinen Zweifeln. § 1 Abs. 1 VIG 2008 und § 2 Abs. 1 VIG 2012 gewähren einen prinzipiell voraussetzungslosen Anspruch auf Gewährung der bei einer solchen Stelle vorhandenen Informationen. Die begrenzenden Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten hinsichtlich nicht personenbezogener Daten weder materielle Einschränkungen, die die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen betreffen, noch verfahrensrechtliche Vorgaben, die die Stelle zu einer Richtigkeitsprüfung verpflichten. Im Gegenteil betonen § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG 2008 und § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG 2012 ausdrücklich, dass die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich - wie hier - nicht um personenbezogene Daten handelt. § 6 Abs. 4 VIG 2012, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Richtigstellung zu erfolgen hat, wenn sich die zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch herausstellen, relativiert diese Aussage nicht; aus der Vorschrift mag allenfalls der Schluss zu ziehen sein, dass von vornherein als evident falsch erkannte Informationen nicht oder nur unter Hinweis auf ihre Unrichtigkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Die Gesetzesmaterialien und der in ihnen zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck bestätigen dieses Auslegungsergebnis. Der Gesetzgeber hat sich bei seinem Regelungsvorhaben am Leitbild des mündigen

Verbrauchers orientiert, der befähigt werden soll, seine Kaufentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Diesem Leitbild entspricht es, einem Anspruchsteller die bei der Behörde vorhandenen Informationen "ungefiltert" zugänglich zu machen. Der Anspruchsteller soll umfassend Einblick in den Informationsbestand der Verwaltung erhalten und so in den Stand versetzt werden, sich selbst ein Urteil über Eigenschaften und Verhalten von Produkten zu bilden. Eine Selektion der Daten nach Maßgabe behördlicher Richtigkeitskontrolle würde diesem Leitbild zuwiderlaufen.

Die Entscheidung vom 15.06.2015 ist rechtskräftig.